

Rechtspolitische Konsequenzen aus der faktischen Verwerfung des Instituts der fortgesetzten Handlung durch den Bundesgerichtshof (Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 3. Mai 1994, NStZ 1994, 383)

Die Justizministerinnen und -minister stellen fest, daß die faktische Verwerfung des Instituts der fortgesetzten Handlung durch den Bundesgerichtshof erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Strafverfolgung hat. Die Diskussion um die Einführung der sog. Einheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht hat dadurch erneut besondere Aktualität erhalten. Die Justizministerinnen und -minister sind übereingekommen, eine umfassende Befragung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu veranlassen, namentlich zu den bislang gewonnenen praktischen Erfahrungen. Nach Auswertung der mitgeteilten Erkenntnisse muß geprüft werden, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Maßnahmen geeignet sind, die Schwierigkeiten zu beheben oder zu vermindern.

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen am 24./25.11.1993 Strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt

Beschluß

Die GFMK fordert die Justizministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder auf, die Polizei und die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, daß gemäß der Richtlinie Nr. 86 Abs. 2 Satz 2 RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) in den Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich zu bejahen ist.

Begründung:

Seitdem das Thema Gewalt gegen Frauen öffentlich diskutiert wird, ist immer wieder problematisiert worden, daß bei Anzeigen von häuslicher Gewalt gegen Frauen einerseits von der Polizei keine Ermittlungen eingeleitet werden, andererseits, sofern die Polizei Ermittlungen einleitet und diese zur Staatsanwaltschaft weiterleitet, die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht weiter verfolgt, sondern einstellt, da kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe.

Dies führt dazu, daß Gewalt gegen Frauen von den Tätern häufig als Kavaliersdelikt betrachtet wird und sich demzufolge bei ihnen kein Unrechtsbe-

wußtsein für ihre Tat entwickelt und die Tat selbst auch nicht geahndet wird.

Durch die Einstellung von Ermittlungen in Fällen häuslicher Gewalt gegen Frauen aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses wird außerdem verhindert, daß die bisherigen Dunkelzifferschätzungen durch statistisches Material untermauert und das reale Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in einem größeren Umfang als bisher dokumentiert und damit öffentlich gemacht wird.

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 22. und 23. November 1994

Strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt

Beschluß

Die Justizministerinnen und -minister sind mit den Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -ministern der Auffassung, daß die in den Nummern 86 Abs. 2 und 233 bis 235 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)* enthaltenen Regelungen grundsätzlich dem in dem Beschluß der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister vom 24./25.11.1993 zum Ausdruck gebrachten Anliegen bereits jetzt Rechnung tragen. Danach wird in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer in der Regel zu bejahen sein.

* *Anm. d. Red.: Nr. 233 und 235 RiStBV lauten in der ab 1.10.1992 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung:*

„233

Erhebung der öffentlichen Klage

Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Mißhandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend:

235

Kindesmißhandlung

(1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81 c Abs. 3 Satz 3 StPO. Im übrigen gelten die Nr. 221, 222 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Bei einer Kindesmißhandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 232 Abs. 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.

(3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.“